



STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Family Business Association“, abgekürzt „FBA“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

II. Zweck und Mittel

Art. 2

Der Verein bezweckt

- die Förderung des Erfahrungsaustausches über Fragen der Unternehmerfamilie und des Familienunternehmens;
- die Durchführung von Veranstaltungen zur Wissensvermittlung;
- die Beziehungspflege unter den Mitgliedern;
- die Förderung der Nachfolgerinnen und Nachfolgern von Familienunternehmen (next generation)
- die Bereitstellung von Informationsplattformen;
- die Konzeption und Beteiligung an der Realisation von Studien und Umfragen;
- die Öffentlichkeitsarbeit;
- die Interessensvertretung auf politischer Ebene.

Der Verein kann Partnerschaften mit ähnlich ausgerichteten Organisationen zwecks Durchführung gemeinsamer Aktivitäten eingehen.

Art. 3

Der Verein wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Sponsorbeiträgen. Die Aufwendungen der Vereinsadministration (Geschäftsstelle, Sekretariat) sind nach Möglichkeit durch Mitgliederbeiträge zu tragen.

Projekte sind nach Möglichkeit ganz oder teilweise durch Sponsorbeiträge zu finanzieren und dürfen nur dann gestartet werden, wenn ihre Finanzierung gesichert ist.

III. Organe¹

Art. 4

Die Organe des Vereins "FBA" sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführer,
- d) nach Bedarf vom Vorstand mit konkretem Auftrag eingesetzte Ausschüsse,
- e) die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 5

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen. Ein Begehren von Mitgliedern auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand zu richten.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus an den Präsidenten zu richten.

Art. 6

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Art. 7

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Änderungen der Statuten, die Auflösung des Vereins oder ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlange eine geheime Abstimmung.

¹ Wo in diesen Statuten männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie für männliche und weibliche Personen.

Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, oder, wenn er verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstands. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 8

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
- c) Entlastung der geschäftsführenden Organe und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden;
- i) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.

B. Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden an der Generalversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10

Der Vorstand legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest, beschliesst und stellt Antrag über die der Generalversammlung vorzulegenden Geschäfte. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann vom Präsidenten die Einberufung des Vorstands verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Über die Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 11

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen der Präsident und der Geschäftsführer, oder, im Verhinderungsfalle, ein anderes bezeichnetes Vorstandsmitglied.

C. Geschäftsführer

Art. 12

Der Vorstand wählt einen Geschäftsführer, welcher die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben erfüllt. Er kann Mitglied des Vorstandes sein. Zu seiner Unterstützung wird ein Sekretariat eingerichtet.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an den Geschäftsführer delegieren. Der Geschäftsführer untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

D. Besondere Ausschüsse

Art. 13

Besondere Ausschüsse können vom Vorstand für die Bearbeitung spezieller Aufgaben aus seiner Mitte, allenfalls unter Beizug anderer Mitglieder des Vereins oder Dritter gebildet werden.

E. Revisionsstelle

Art. 14

Die Generalversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrech-

nung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand und dem Geschäftsführer.

IV. Mitgliedschaft

Art. 15

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche diese Statuten und den Zweck des Vereins anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ablehnungen hat der Vorstand nicht zu begründen.

Art. 16

Die Generalversammlung kann Personen, die sich für den Verein oder die vom Verein vertretenen Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 17

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erklärt werden, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ein Ausschluss kann nur stattfinden, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Haftung

Art. 18

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Beirat

Art. 19

Der Vorstand kann einen Beirat ernennen. Dem Beirat sollen Persönlichkeiten von Wirtschaft, Politik und Kultur angehören, die den Verein und seine Ziele mit ihren Kenntnissen, Erfahrungen und Verbindungen unterstützen.

Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 20

Die Generalversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern ein entsprechender Antrag mit der Einladung zur Versammlung gestellt worden ist.

Die Liquidation findet durch die Geschäftsstelle statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Ein aus einer Liquidation sich ergebender Überschuss ist an eine oder mehrere schweizerische gemeinnützige Institutionen, Forschungs- und Lehrinrichtungen mit Fokus Familienunternehmen zu überweisen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21

Das unter FBN Deutschschweiz begonnene Vereinsjahr 2015 wird ab a.o.GV unter dem Namen FBA nahtlos weitergeführt.

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

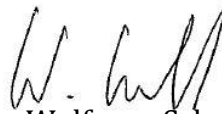
Zürich, 1. Oktober 2015

Der Präsident



Dr. Leonhard Fopp

Der Geschäftsführer



Dr. Wolfgang Schwartzkopff